



Informationssystem

HOOGAN

Bearbeitungsreglement

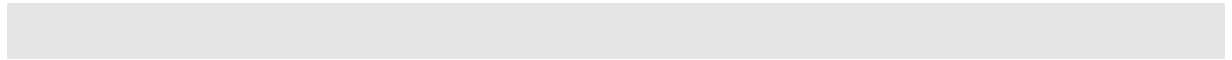
—

Bern, Dezember 2006

Inhalt

BEARBEITUNGSREGLEMENT	1
ABSCHNITT 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	1
Art. 1 Ziel des Bearbeitungsreglementes	1
Art. 2 Begriffe.....	2
Art. 3 Zweck.....	3
Art. 4 Struktur des Informationssystems HOOGAN	3
ABSCHNITT 2: BETEILIGTE BEHÖRDEN /STELLEN.....	4
Art. 5 Organe des Bundesamtes.....	4
Art. 6 ISC EJPD	4
Art. 7 Zentralstelle.....	4
Art. 8 GWK.....	4
Art. 9 Kantonale Organe	5
ABSCHNITT 3: BENUTZER UND DATENZUGRIFF	6
Art. 10 Benutzer.....	6
Art. 11 Persönliche Zugriffsberechtigung	6
Art. 12 Aufhebung der Zugriffsberechtigung	7
Art. 13 Ausbildung der Benutzer	7
Art. 14 Datenzugriff.....	8
Art. 15 Zugriff auf die Personen- und Ereignisdaten	8
ABSCHNITT 4: BEARBEITUNG DER DATEN.....	9
Art. 16 Eintragung im HOOGAN- Informationssystem	9
Art. 17 Massnahmen.....	9
Art. 18 Ausreisebeschränkungen.....	10
Art. 19 Erfassung und Kontrolle der Daten	10
Art. 20 Datenerfassung.....	10
Art. 21 Aufbewahrungsdauer	10
Art. 22 Bekanntgabe der Daten	10
Art. 23 Ausdruck und Weiterverwendung von Daten	10
Art. 24 Auskunftserteilung an betroffene Personen	11
ABSCHNITT 5: ERFASSUNGSPRÜFUNG, PERIODISCHE ÜBERPRÜFUNG UND LÖSCHUNG DER DATEN	11
Art. 25 Löschung der Daten und Mitteilung an die Kantone.....	11
Art. 26 Abgabe der Daten und Dokumente an das Bundesarchiv.....	12
Art. 27 Kontrolle der Sportveranstalter durch den DAP	12
ABSCHNITT 6: ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN INFORMATIKSICHERHEIT	12
Art. 28 Informatiksicherheit	12
Art. 29 Datensicherung	13
Art. 30 Massnahmen zum Schutz der Daten (Vertraulichkeit) im Bereich der Datenendgeräte	13
Art. 31 Chiffrierung.....	13
Art. 32 Benutzerunterstützung und Meldepflicht	13
Art. 33 HOOGAN-Programmentwicklung.....	14
Art. 34 Protokollierung	14

Art. 35	Aufsicht und Verantwortlichkeit	14
Art. 36	Technische Anforderungen	14
Art. 37	Anhänge zum HOOGAN-Bearbeitungsreglement	15
ABSCHNITT 7: ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN		16
Art. 38	Inkrafttreten und Publikation.....	16



ANHÄNGE

1. Kontaktadressen
 2. Weisung des EJPD über die Einrichtung von Online-Verbindungen und die Erteilung von Zugriffsbewilligungen auf Informatikanwendungen des EJPD vom 30. September 2004
 3. Weisung des IRB vom 27. September 2004 über die Informatiksicherheit in der Bundesverwaltung (Informatiksicherheitsweisung IRB)
-

BEARBEITUNGSREGLEMENT

für das elektronische Informationssystem HOOGAN des Bundesamtes für Polizei

(Bearbeitungsreglement HOOGAN)
(vom 1. Januar 2007)

Der Dienst für Analyse und Prävention,

gestützt auf Art. 24a Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS)¹;

gestützt auf die Art. 21a- 21 n und Art. 23a Verordnung vom 27. Juni 2001 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (VWIS)²;

gestützt auf die Weisung des EJPD über die Einrichtung von Online-Verbindungen und die Erteilung von Zugriffsbewilligungen auf Informatikanwendungen des EJPD vom 30. September 2004;

gestützt auf Art. 21 der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz vom 14. Juni 1993 (VDSG)³,

erlässt die folgenden Weisungen:

ABSCHNITT 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Nennung der weiblichen Form:

Zur Erleichterung der Lesbarkeit ist auf die Ausprägung beider Geschlechtsformen verzichtet worden. Selbstverständlich sind immer beide Geschlechter gleichwertig einbezogen.

Art. 1 Ziel des Bearbeitungsreglementes

Das Bearbeitungsreglement umschreibt insbesondere die Datenbearbeitungs- und Kontrollverfahren und den Betrieb des elektronischen Informationssystems. Es enthält Angaben über das für den Datenschutz und die Datensicherheit verantwortliche Organ, über die Herkunft der Daten und die Zwecke, für welche sie regelmässig bekannt gegeben werden und beschreibt das Verfahren für die Erteilung der Zugriffsberechtigungen auf HOOGAN. Das Bearbeitungsreglement wird regelmässig aktualisiert und via Internet veröffentlicht.

¹ SR 120

² SR 120.2

³ SR 235.11

Art. 2 Begriffe¹ Allgemeine Definitionen:

- a. *Departement*: das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement;
- b. *Bundesamt*: das Bundesamt für Polizei (fedpol);
- c. *Datenherr*: das für das Informationssystem verantwortliche Bundesamt;
- d. *DAP*: Dienst für Analyse und Prävention;
- e. *HOOGAN-Verantwortlicher*: der Verantwortliche für das Gesamtsystem und Leiter des Projektausschusses;
- f. *HOOGAN-Projektleiter*:⁴ der benutzerseitige Verantwortliche für das HOOGAN-Projekt (Benutzerprojektleiter). Mitglied des Projektausschusses, verantwortlich für Planung, Entwicklung und Betrieb des Systems und Anlaufstelle für die Kantone. Er versieht zur Zeit auch die Aufgaben des HOOGAN-Benutzerverwalters;
- g. *HOOGAN-Anwendungsverantwortlicher*: Stelle beim DAP, die für die Erfassung und die Kontrolle der Daten sowie für die Einhaltung der Weisungen verantwortlich ist;
- h. *HOOGAN-Sachbearbeiter*: Stelle beim DAP, welche die von den Kantonen vorerfassten Daten auf ihre Richtigkeit kontrolliert und sie anschliessend in das produktive System überführt oder sie mit Begründung an die erfassende Stelle zurückweist
- i. *HOOGAN-Schulungsverantwortlicher*: zuständiger Mitarbeiter des DAP, der verantwortlich ist für die HOOGAN-Schulungen. Er erstellt Schulungsunterlagen, Handbücher und organisiert Grund- und Wiederholungskurse für die zugriffsberechtigten Mitarbeiter des Bundes. Er bildet zudem die Schulungsbeauftragten der Kantone aus;
- j. *Datenschutzberater*: der Datenschutzberater des Bundesamtes;
- k. *Grenzwachtkorps (GWK)*: es vollzieht Einreisesperren und Ausreisebeschränkungen;
- l. *Benutzeradministrator GWK*: Angehöriger der GWK, der mit der Bearbeitung von Zugriffsberechtigungen im Informationssystem HOOGAN beauftragt ist;
- m. *ISC EJPD*: das Informatik Service Center des Departements
- n. *Zentralstelle*: Schweizerische Zentralstelle Hooliganismus (SZH);
- o. *Kantonaler Benutzerverwalter*: Erfasst und verwaltet die Benutzer der Kantons-, Städte- und Gemeindepolizeien und meldet sie via Accountantrag dem HOOGAN-Benutzerverwalter;
- p. *Sportveranstalter*: er kann Daten aus dem Informationssystem HOOGAN in Papierform oder in elektronischer Form erhalten;
- q. *Ausländische Behörde*: zuständiges ausländisches Sicherheitsorgan, das Daten aus HOOGAN erhalten kann;

⁴ Wird bei Abschluss des Projektes gelöscht.

- r. *IC-Verantwortlicher*: Verantwortlicher für die Applikation HOOGAN im Informatik Center der Kantonspolizei;
- s. *AUT*: Zentrale Authentisierungsstelle des Departements;
- t. *RIPOL*: automatisiertes Fahndungssystem;
- u. *Sportveranstaltungen*: alle nationalen und internationalen Sportveranstaltungen;
- v. *Sportveranstaltungsbericht*: Informationen über Polizeieinsätze an Sportveranstaltungen.

² Folgende Abkürzungen von Erlassen werden verwendet:

- a. *BWIS*: Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit; SR 120
- b. *VWIS*: Verordnung vom 27. Juni 2001 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit; SR 120.2
- c. *Online-Weisung*: Weisung des EJPD über die Einrichtung von Online-Verbindungen und die Erteilung von Zugriffsbewilligungen auf Informatikanwendungen des EJPD vom 30. September 2004.

Art. 3 Zweck

Art. 24a Abs. 1 BWIS regelt den Zweck des Informationssystems HOOGAN. Zudem sollen die eingetragenen Ereignisse die Grundlagen für Analyseberichte und Statistiken liefern.

Art. 4 Struktur des Informationssystems HOOGAN

Das Informationssystem HOOGAN besteht aus Personendaten und Daten zu Sportveranstaltungen, welche nicht personenbezogen sind und nicht dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz unterstehen.

ABSCHNITT 2: BETEILIGTE BEHÖRDEN /STELLEN

Art. 5 Organe des Bundesamtes

¹ Das Bundesamt ist verantwortliches Bundesorgan und Datenherr des Informationssystems HOOGAN⁵.

² Der HOOGAN-Anwendungsverantwortliche sorgt bei den Benutzern für die Einhaltung der VWIS und des Bearbeitungsreglements mit den im Anhang aufgeführten Weisungen. Er prüft, korrigiert und übernimmt oder weist provisorisch erfasste Daten zurück.

³ Der HOOGAN-Projektleiter ist zuständig für die Benutzerprojektleitung und die Benutzerverwaltung. Er ist verantwortlich für den täglichen Betrieb sowie die Zentralisierung und Priorisierung der Aufträge an das ISC EJPD.

⁴ Der HOOGAN-Schulungsverantwortliche ist verantwortlich für die HOOGAN-Schulungen. Er erstellt Schulungsunterlagen, Handbücher und organisiert Grund- und Wiederholungskurse für die zugriffsberechtigten Mitarbeiter des Bundes. Er bildet zudem die Schulungsbeauftragten der Kantone aus

Art. 6 ISC EJPD

Das ISC EJPD ist als Leistungserbringer des Informationssystems HOOGAN zuständig für den Betrieb sowie die Einhaltung der technischen Vorschriften der Informatik-sicherheit.

Art. 7 Zentralstelle

¹ Die Zentralstelle sorgt für die Vortriage der eingegangenen Meldungen der Sportveranstalter und leitet die Meldungen an den DAP weiter.

² Sie prüft, korrigiert und übernimmt oder weist provisorisch erfasste Daten zurück.

Art. 8 GWK

¹ Das GWK vollzieht Einreisesperren⁶ und Ausreisebeschränkungen. Es kann zur Identitätsabklärung via eine Schnittstelle im RIPOL Personendaten und deren Massnahmen in HOOGAN abfragen und sichten.

² Designierte Mitarbeiter des GWK haben direkten Zugriff auf das Informationssystem HOOGAN.

⁵ Art. 24a Abs. 1 BWIS

⁶ Aufgrund Art. 13 Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG); SR 142.20

Art. 9 Kantonale Organe

¹ Die Polizeibehörden der Kantone⁷ geben ihre Daten ins Informationssystem HOOGAN ein, mutieren sie und leiten sie an den HOOGAN-Sachbearbeiter zur Freigabe im produktiven System weiter oder löschen sie umgehend.

² Jedes Polizeikorps ist gehalten, die Personen zu ernennen, die vor Ort für das gute Funktionieren des Informationssystems HOOGAN sorgen. Es bestimmt insbesondere:

- a. Benutzer, die in der Filtrierstelle die Daten im Informationssystem HOOGAN vorerfassen und die nötigen Belege an die Zentralstelle, respektiv an den DAP weiterleiten. Sie sind dafür verantwortlich, dass die Daten, die sie der Stelle melden oder selbst im HOOGAN erfassen, richtig und vollständig sind;
- b. mindestens eine Person als "kantonaler Benutzerverwalter. Er unterstützt und überprüft im kantonalen Polizeikorps, den angeschlossenen Gemeinde- und Städtepolizeien die Einhaltung der VWIS, des dazugehörigen Anhangs und des Bearbeitungsreglements.
- c. eine Person als "Schulungsbeauftragte". Sie ist Ansprechpartnerin des Kantons für sämtliche Belange der Ausbildung HOOGAN. Sie setzt sich dafür ein, dass die kantonalen Benutzer von HOOGAN die nötigen Ausbildungen im Kanton oder im Bundesamt besuchen können. Sie erhält vom HOOGAN-Schulungsverantwortlichen die nötige Beratung und Unterstützung sowie Schulungsunterlagen, um die Schulungen im eigenen Korps durchzuführen. Sie leitet ebenfalls die vom Bundesamt erhaltenen Informationen an die zuständigen Gemeindepolizeien weiter;
- d. eine Person als "IC-Verantwortliche". Sie ist verantwortlich für die Installation und den reibungslosen Betrieb des Informationssystems HOOGAN im eigenen Polizeikorps. Sie ist die Kontaktperson zum ISC EJPD für die Probleme, die das EDV-System betreffen. Sie ist zuständig für den Betrieb und die Datensicherheit des Informationssystems HOOGAN vom zentralen Anschlusspunkt bis zu den Endgeräten (PC) des kantonalen Polizeikorps, der Städte- und Gemeindepolizeien.

³ Die Kantone bestimmen ein Kontrollorgan, welches für die Einhaltung des Datenschutzes im Zusammenhang mit dem Informationssystem HOOGAN zuständig ist. Das Kontrollorgan gewährleistet die Einhaltung der Datenschutz- und Informationssicherheitsbestimmungen und ist Ansprechpartner für das Bundesamt.

⁷ Art. 24a Abs. 7 BWIS.

ABSCHNITT 3: BENUTZER UND DATENZUGRIFF

Art. 10 Benutzer

1 Voraussetzung für die Erteilung einer Zugriffsberechtigung ist das Vorhandensein einer gesetzlichen Grundlage. Art. 24a Abs. 7 BWIS regelt, welche Behörden über ein automatisiertes Abrufverfahren auf das Informationssystem HOOGAN zugreifen können.

2 Es werden für die Erteilung der Zugriffsberechtigung die zeitgemässen Sicherheitsmittel angewendet.

Art. 11 Persönliche Zugriffsberechtigung

1 Die Zugriffsberechtigung zum Informationssystem HOOGAN wird jedem Benutzer persönlich erteilt (Zugriffsprofil) und kann nicht an Drittpersonen weitergegeben werden.

2 Alle Anträge für Zugriffsberechtigungen sind mit dem vom Vorgesetzten visierten, im Intranet oder Internet zur Verfügung gestellten, EJPD-Formular an die AUT EJPD zu richten. Diese leitet die Anträge an den HOOGAN-Benutzerverwalter des Bundesamtes weiter.

3 Der HOOGAN-Benutzerverwalter prüft die Anträge auf Vollständigkeit und Einhaltung der im 4. Abschnitt der Online-Weisung aufgeführten Grundsätze und erteilt die Zugriffsberechtigung oder er weist den Antrag zurück. Bei Grenzfällen entscheidet der Chef DAP.

4 Der Datenschutzberater prüft das erste Gesuch um Zugriffsberechtigung aus jedem Organ des Bundes oder der Kantone und kontrolliert, ob die Voraussetzungen nach dem 4. Abschnitt der Online-Weisung erfüllt sind. Er überwacht stichprobenweise die Erteilung der nächsten Zugriffsberechtigungen.

5 Anträge für Zugriffsberechtigungen von designierten Benutzerverwaltern der GWK und der Kantone werden an den HOOGAN-Anwendungsverantwortlichen weitergeleitet. Dieser prüft und entscheidet ob dem Antrag Folge geleistet wird. Der HOOGAN-Benutzerverwalter erfasst und verwaltet die kantonalen Benutzerverwalter.

6 Anträge für Zugriffsberechtigungen von Kantons- oder grossen Städtepolizeien werden an den kantonalen bzw. städtischen Benutzerverwalter weitergeleitet. Dieser prüft die Anträge auf Vollständigkeit und Einhaltung der im 4. Abschnitt der Online-Weisung aufgeführten Grundsätze und entscheidet ob dem Antrag Folge geleistet wird. Der kantonale oder städtische Benutzerverwalter erfasst und verwaltet die Benutzer der Kantons- oder Städtepolizeien.

7 Anträge für Zugriffsberechtigungen von Gemeindepolizeien werden an den zuständigen kantonalen Benutzerverwalter weitergeleitet. Dieser prüft die Anträge auf Vollständigkeit und Einhaltung der im 4. Abschnitt der Online-Weisung aufgeführten Grundsätze und entscheidet, ob dem Antrag Folge geleistet wird. Der kantonale Benutzerverwalter erfasst und verwaltet die Benutzer der Gemeindepolizeien des eigenen Kantons.

⁸ Anträge für Zugriffsberechtigungen von kantonalen Behörden (ausser Kantons-, Gemeinde- und Städttepolizeien) werden an die zuständige Stelle des DAP weitergeleitet. Diese prüft die Anträge auf Vollständigkeit und die Einhaltung der im 4. Abschnitt der Online-Weisung aufgeführten Grundsätze und entscheidet, ob dem Antrag Folge geleistet wird. Der HOOGAN-Benutzerverwalter erfasst und verwaltet die Benutzer der kantonalen Behörden.

⁹ Anträge für die individuellen Zugriffsberechtigungen für die an der Entwicklung und am Unterhalt des Informationssystems HOOGAN arbeitenden Mitarbeiter des ISC EJPD werden an den HOOGAN-Anwendungsverantwortlichen weitergeleitet. Dieser prüft und entscheidet ob dem Antrag Folge geleistet wird. Der HOOGAN-Benutzerverwalter erfasst und verwaltet die Zugriffe der Mitarbeiter des ISC EJPD. Er prüft periodisch ob die erlaubten Zugriffe immer noch gerechtfertigt sind.

¹⁰ Zugriffsberechtigungen für Schulungsbenutzer dürfen vereinfacht erteilt werden. Deren Benutzername muss mit dem Wort „Schulung“ beginnen. Diesen „Schulungsbenutzern“ darf nur der Zugriff auf das vom produktiven System völlig abgetrennte System "Schulung" erteilt werden. Wird einem solchen Benutzer ein Produktionszugriff erteilt, löscht der HOOGAN Benutzerverwalter diesen Zugriff ohne vorhergehende Warnung.

¹¹ Die Erteilung von Zugriffsberechtigungen erfolgt nach den Bestimmungen der Online-Weisung, namentlich nach denjenigen des 4. Abschnitts.

Art. 12 Aufhebung der Zugriffsberechtigung

¹ Die persönliche HOOGAN-Zugriffsberechtigung wird aufgehoben, wenn die Bedingungen von Art. 14 des vorliegenden Bearbeitungsreglements nicht mehr erfüllt sind oder die betreffende Person für ihre Tätigkeit keinen HOOGAN-Zugriff mehr benötigt. Die Vorgesetzten haben solche Mutationen dem zuständigen Benutzerverwalter (Art.11) zu melden.

² Bei Nichtbenutzung während 60 Tagen wird die persönliche Zugriffsberechtigung durch das System provisorisch gesperrt. Die Aufhebung der Sperre muss beim zuständigen Benutzerverwalter (Art. 11) beantragt werden.

³ Wird das System von einem berechtigten Benutzer länger als ein Jahr nicht benutzt, kann der HOOGAN-Anwendungsverantwortliche die entsprechende Zugriffsberechtigung aufheben oder, bei kantonaler Zuständigkeit, den kantonalen Benutzerverwalter auffordern, die Zugriffsberechtigung aufzuheben. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, kann der HOOGAN-Anwendungsverantwortliche die Zugriffsberechtigung direkt aufheben.

⁴ Bei Missbrauch der Zugriffsberechtigung informiert das Bundesamt die betroffene Dienststelle und hebt die entsprechende Zugriffsberechtigung auf. Grobe Verstösse gegen das vorliegende Bearbeitungsreglement können sanktioniert werden.

Art. 13 Ausbildung der Benutzer

¹ Alle HOOGAN-Benutzer haben vor der Zugriffsberechtigung eine ihren Zugriffsprofilen angepasste Ausbildung zu absolvieren.

² Der HOOGAN-Schulungsverantwortliche organisiert die notwendigen deutsch- und französischsprachigen Ausbildungen und Wiederholungskurse. Er bildet von jedem Kanton sowie vom GWK einige Auszubildende aus. Diese bilden dann die Benutzer in ihrem Zuständigkeitsbereich aus.

³ Der Benutzer wird im ganzen System feldbezogen vom auszuarbeitenden Anwendungshandbuch unterstützt. Das Anwendungshandbuch wird dreisprachig ausgearbeitet. Es kann feldbezogen vom Informationssystem HOOGAN oder unabhängig vom Informationssystem HOOGAN benutzt werden. Jeder Benutzer kann das ganze Handbuch oder einen Teil davon ausdrucken.

Art. 14 Datenzugriff

Die Benutzer der verschiedenen Kategorien sollen nur über diejenigen Berechtigungen verfügen, die sie tatsächlich benötigen. Das Recht, Daten zu erfassen und zu modifizieren, muss auf diejenigen Personen beschränkt sein, die solche Arbeiten tatsächlich ausführen. Die Zugriffsberechtigungen auf das Informationssystem HOOGAN (anfragen, erfassen/modifizieren) für jede einzelne Benutzerkategorie sind wie folgt geregelt, wobei es sich um einen maximalen Zugriff der einzelnen Benutzerkategorien handelt:

- a. *Anfrageberechtigte*: Die Anfrageberechtigten erhalten den für ihr gesetzliches Aufgabengebiet notwendigen Anfragezugriff.
- b. *Mutationsberechtigte aktive Verbreitung im Kanton*: Pro Kantonspolizei gibt es 1 oder mehrere Kontrollstellen, welche die von den Aussenstellen erfassten aktiven Verbreitungen kontrollieren. Die Anzahl der Aussenstellen pro Kanton ist nicht beschränkt.
- c. *HOOGAN-Sachbearbeiter*: die zuständigen Mitarbeiter des DAP erhalten den Zugriff für die Kontrolle der von den Kantonen erfassten Eintragungen und deren Freigabe im Produktiven-System.
- d. *Datenschutzberater*: der/die Datenschutzberater/in des Amtes erhält den Zugriff zur Prüfung der Protokolleinträge und für die Beantwortung von Auskunftsgesuchen von Dritten.
- e. ISC EJPD: Die Systementwickler, Datenbankspezialisten und der Help-Desk erhalten den für ihr Aufgabengebiet notwendigen Zugriff.
- f. Der HOOGAN-Verantwortliche gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. e.

Art. 15 Zugriff auf die Personen- und Ereignisdaten

¹ Der Zugriff für das Erfassen von Personendaten (Foto, Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Heimatort, Wohnadresse, Art und Grund der Massnahme) und von Ereignisdaten (Sachverhaltsrapporte, Berichte über Sportveranstaltungen, Ort, Ereignisse, Organisationen, Videoaufnahmen⁸) im Informationssystem HOOGAN wird auf eine kleine Anzahl Benutzer pro Kanton, bzw. des GWK beschränkt.

² Die Zugriffsberechtigungen sind im Art. 24a Abs. 7 BWIS und im auszuarbeitenden HOOGAN- Handbuch geregelt.

⁸ Im jetzigen Zeitpunkt nicht realisiert.

ABSCHNITT 4: BEARBEITUNG DER DATEN

Art. 16 Eintragung im HOOGAN- Informationssystem

¹ In Anwendung von Art. 24a Abs. 2 BWIS muss eine der folgenden Voraussetzungen vorhanden sein, um Informationen über Personen, gegen die Massnahmen wie Stadionverbote oder Massnahmen nach den Artikeln 24b-24e verhängt worden sind, in das Informationssystem aufzunehmen:

- a. Die Massnahme ist von einer richterlichen Behörde ausgesprochen oder bestätigt worden;
- b. Die Massnahme ist aufgrund einer strafbaren Handlung ausgesprochen worden, die zur Anzeige an die zuständigen Behörden gebracht wurde; oder
- c. Die Massnahme ist zur Wahrung der Sicherheit von Personen oder der Sportveranstaltung notwendig und es kann glaubhaft gemacht werden, dass die Massnahme begründet ist.

Art. 17 Massnahmen

¹ Massnahmen⁹ nach Art. 24a ff. BWIS sind namentlich:

- a. Stadionverbote
- b. Rayonverbote (24b BWIS)
- c. Ausreisebeschränkungen (24c BWIS)
- d. Meldeauflagen (24d BWIS)
- e. Polizeigewahrsam (24e BWIS)

² Sie werden, mit Ausnahme der Ausreisebeschränkungen und der von den Stadionbetreibern ausgesprochenen Stadionverboten, von den Filtrierstellen der Kantonspolizeien vorerfasst. Die Zentralstelle gilt als Vortriagestelle für die Meldungen der Sportveranstalter und der Kantonspolizeien, sofern es sich dabei um nicht – personenbezogenen Daten handelt. Die Filtrierstellen der Kantonspolizeien oder die Sportveranstalter schicken die Meldungen nur in chiffrierter Form mit den nötigen Angaben und Unterschriften an die Zentralstelle. Die Kantone melden ihre personenbezogenen Daten direkt an den DAP. Die Zentralstelle kontrolliert die Angaben auf ihre Richtigkeit und Erheblichkeit und übermittelt entweder die Massnahme an den DAP oder weist sie mit einer Fehlermeldung an die kantonale Stelle zurück.

⁹ Die Massnahmen in lit. b, d und e sind bis 31. Dezember 2009 befristet.

Art. 18 Ausreisebeschränkungen

Der DAP ist zuständig für die Verfügung einer Ausreisebeschränkung. Die Kantone und die Zentralstelle können Ausreisebeschränkungen beantragen. Zusätzlich zur Ausschreibung im RIPOL wird die verfügte Ausreisebeschränkung dem GWK sowie den zuständigen Zoll- und Polizeibehörden im Ausland mitgeteilt.

Art. 19 Erfassung und Kontrolle der Daten

¹ Die Filtrierstelle des Kantons erfasst ihre Daten und Bilder in einem Vorerfassungsmodul des Informationssystems HOOGAN. Personenbezogene Daten werden durch den DAP geprüft und erfasst, veranstaltungsbezogene Daten durch die SZH.

² Der DAP prüft ob die Informationen, die ihm übermittelt werden, richtig und erheblich im Sinne von Art. 24a Abs. 2 BWIS sind, und weist unrichtige oder unerhebliche Informationen mit Begründung an den Absender zur Vervollständigung oder Löschung zurück.

³ Meldungen vom Ausland gelangen direkt oder via Zentralstelle zum DAP. Der DAP prüft die Daten, entscheidet über die Aufnahme und erfasst sie im Informationssystem HOOGAN.

Art. 20 Datenerfassung

Die Daten können im Informationssystem HOOGAN in Französisch, Deutsch oder Italienisch eingegeben werden. Die in den plausibilisierten Feldern eingegebenen Daten werden automatisch übersetzt.

Art. 21 Aufbewahrungsdauer

Die Aufbewahrungsdauer der Personendaten richtet sich nach Art. 21m VWIS. Demnach werden die Personendaten drei Jahre nach Ablauf der zuletzt verfügten Massnahme, jedoch spätestens 10 Jahre nach deren Eintrag gelöscht.

Art. 22 Bekanntgabe der Daten

¹ Die Bekanntgabe von Daten richtet sich nach Art. 24a Abs. 9 BWIS und 21e Abs. 6 VWIS. Diese Daten können zwecks Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben an zuständige Zoll- und Polizeibehörden im Ausland und an Grenzbehörden abgegeben werden. Die Weitergabe richtet sich nach Art. 17 Abs. 3-5 BWIS.

Art. 23 Ausdruck und Weiterverwendung von Daten

¹. Das Informationssystem HOOGAN bietet die Möglichkeit zum Ausdrucken von Daten und zum Erstellen von Listen.

² Die Benutzer dürfen vom Informationssystem HOOGAN einzelne Fälle mit den dazugehörigen Hauptentitäten zum Erstellen eines Polizei- oder Übergaberapportes auf dem PC speichern. Dabei ist Art. 21n VWIS zu beachten.

3 Die Benutzer dürfen Rohdatenfiles erstellen, d.h. den Inhalt der ausgewählten Felder nach einer erfolgten Recherche auf den PC herunterladen. Die erhaltenen Daten, welche zur Aufklärung der Straftaten dienen können, dürfen für die Kriminalanalyse weiterverwendet werden.

4 Die Benutzerverwalter dürfen zu Kontrollzwecken aus der Benutzerverwaltung Rohdatenfiles erstellen.

5 Alle obgenannten zur lokalen temporären Behandlung gespeicherten Daten und Listen müssen sofort nach Verwendung gelöscht werden.

6 Ausgedruckte Daten und Listen unterstehen den gleichen Vorschriften über die Aufbewahrung, die Bearbeitung, die Weitergabe und die Vernichtung wie die elektronisch im HOOGAN Informationssystem bearbeiteten Daten. Bei Weitergabe von Ausdrucken von Daten, welche von einer anderen Erfassungsstelle in einer anderen Geschäftskategorie erfasst worden sind, ist den Verwendungsmöglichkeiten besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Art. 24 Auskunftserteilung an betroffene Personen

Die Wahrnehmung der Rechte der Betroffenen richtet sich nach Art. 24a Abs. 10 BWIS. Jede Person kann vom Bundesamt Auskunft darüber verlangen, ob im Informationssystem HOOGAN Daten über sie bearbeitet werden und verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden.

ABSCHNITT 5: ERFASSUNGSPRÜFUNG, PERIODISCHE ÜBERPRÜFUNG UND LÖSCHUNG DER DATEN

Art. 25 Löschung der Daten und Mitteilung an die Kantone

1 Die absolute Aufbewahrungsdauer der Personendaten richtet sich nach Art. 21m VWIS. Der DAP setzt eine kürzere, relative Frist an, nach deren Ablauf kontrolliert wird, ob der Eintrag noch weiter im System verbleiben soll. Daraus ist ersichtlich, für welche Personen die relativen Aufbewahrungsfristen wann ablaufen werden. Die Filterstelle muss für Meldungen abklären, ob eine Massnahme bis max. zur absoluten Verjährung verlängert werden muss. Wird keine Verlängerung beantragt, so wird die Massnahme im System gelöscht.

2 Die aufgehobenen Massnahmen werden am Ende jedes Monats vom System gelöscht.

Art. 26 Abgabe der Daten und Dokumente an das Bundesarchiv

¹ Die im Informationssystem HOOGAN gelöschten Daten und Akten werden dem Bundesarchiv zur Archivierung angeboten.¹⁰

² Nicht angeboten werden klassifizierte¹¹ Daten aus dem direkten Verkehr mit ausländischen Sicherheitsbehörden und vom Ausland importierte Daten¹².

³ Die im Informationssystem HOOGAN gelöschten Daten werden im Modul «BAR» sichergestellt. Die Sektion Qualitätssicherung des DAP verwaltet die im Modul «BAR» gespeicherten Daten und ist für die organisatorische und technische Abwicklung der Datenübergabe an das BAR und deren anschliessende Löschung im BAR-Modul zuständig.

⁴ Die vom Bundesarchiv als nicht archivwürdig bezeichneten Unterlagen werden vernichtet. Vorbehalten bleiben diesbezüglich weitere gesetzliche Bestimmungen über die Datenvernichtung.¹³

Art. 27 Kontrolle der Sportveranstalter durch den DAP

¹ Die vom DAP gelieferten Daten sind nach der Sportveranstaltung von den Sicherheitsverantwortlichen und gegebenenfalls von den Organisatoren der Sportveranstaltung umgehend zu vernichten. Der DAP ist innert 24 Stunden unaufgefordert über die Vernichtung zu unterrichten.

² Über die gesetzeskonforme Verwendung der Daten führt der DAP stichprobenweise bei den Sportveranstaltern und deren Sicherheitsverantwortlichen Kontrollen durch.

³ Der DAP erlässt in enger Zusammenarbeit mit den Sportveranstaltern Richtlinien über die Einzelheiten der Datenweitergabe durch die Sportveranstalter.

**ABSCHNITT 6: ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN
INFORMATIKSICHERHEIT****Art. 28 Informatiksicherheit**

¹ Für die Informatiksicherheit gelten die Weisungen des IRB vom 27. September 2004 über die Informatiksicherheit in der Bundesverwaltung (Informatiksicherheitsweisung IRB)¹⁴ sowie die nachfolgenden Bestimmungen des Bearbeitungsreglements.

¹⁰ Art. 21n VWIS in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 VWIS

¹¹ Art. 7 Abs. 1 i. V. m. Art. 6 Bst. a der Verordnung vom 10. Dezember 1990 über die Klassifizierung und Behandlung von Informationen im zivilen Verwaltungsbereich (SR 172.015)

¹² Art. 21n VWIS in Verbindung mit Art. 21 Abs. 2 VWIS

¹³ Art. 20 Abs. 3 VWIS

¹⁴ Fundstelle: <http://www.isb.admin.ch/intranet/sicherheit/00595/00596/index.html?lang=de>

2 Vor der erstmaligen Inbetriebnahme eines HOOGAN-Anschlusses muss von der anzuschliessenden Stelle der Nachweis über die Umsetzung der entsprechenden Vorgaben erbracht werden.¹⁵

Art. 29 Datensicherung

1 Die Benutzer geben ihre Daten ins Informationssystem HOOGAN ein, wo sie gespeichert werden. Diese Daten können durch die Benutzer, die dazu gemäss Art. 14 lit b des vorliegenden Bearbeitungsreglements berechtigt sind, mutiert werden.

2 Die HOOGAN-Daten werden durch das ISC EJPD gemäss den geltenden Weisungen der Bundesverwaltung gesichert. Regelmässig werden vom ISC EJPD Sicherheitskopien erstellt und sicher aufbewahrt.

3 Die Wiederherstellung der Datenkonsistenz und Datenintegrität auf dem Datenbanksystem nach einem Datenverlust oder dem Ausfall von Systemkomponenten ist garantiert.

Art. 30 Massnahmen zum Schutz der Daten (Vertraulichkeit) im Bereich der Datenendgeräte

1 Die Datenendgeräte müssen in geschützten Zonen platziert sein. Der Zugang zu den geschützten Zonen muss kontrolliert sein.

2 Ausgedruckte Daten sind so aufzubewahren, dass Drittpersonen (z. B. RaumpflegerInnen usw.) sie nicht einsehen und/oder kopieren können. Diese Daten müssen sofort via Aktenvernichter entsorgt werden, wenn sie den Zweck ihrer Erstellung erfüllt haben.

Art. 31 Chiffrierung

Die Übermittlung der Daten erfolgt verschlüsselt.

Art. 32 Benutzerunterstützung und Meldepflicht

1 Fachlich werden die Benutzer in den Kantonen primär durch den kantonalen Benutzerverwalter unterstützt. Vermögen diese die anstehenden Probleme nicht zu lösen, können sie sich an die Sachbearbeiter des entsprechenden Fachgebietes der Voranalyse wenden. Diese stehen den Benutzern während den Bürozeiten zur Verfügung.

2 Die technische Unterstützung für die Datenendgeräte und das Netzwerk ist zunächst durch den IC-Verantwortlichen zu erbringen. Kann dieser die Probleme nicht lösen, wendet er sich ans ISC EJPD. Dieses stellt während der Bürozeiten das "IT Help Desk" zur Verfügung.

3 Die Benutzer sind über die Sicherheitseinstufung des Informationssystems HOOGAN und den Vorschriften im Umgang mit dem System¹⁶ und dessen Daten orientiert. Mögliche Sanktionen bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzungen der

¹⁵ Art. 5 Abs. 1 Online-Weisung

¹⁶ HOOGAN-Handbuch Kapitel Informatiksicherheit (IS)

Informatiksicherheit sind den Benutzern bekannt. Sämtliche Benutzer sind verpflichtet, folgende Feststellungen dem HOOGAN- Anwendungsverantwortlichen zu melden:

- a. Fehler in den erfassten Daten. Fehler bei der Identität der registrierten Personen (z. B. ungleiche Angaben im HOOGAN und RIPOL);
- b. Fehler in den Stammdaten oder deren Strukturen;
- c. beobachtete oder vermutete Schwachstellen bzw. Sicherheitsmängel des Systems;
- d. nicht umgesetzte oder nicht eingehaltene Sicherheitsmassnahmen;
- e. unvorhergesehene Ereignisse, die eine Auswirkung auf die Informatiksicherheit haben könnten.

Art. 33 HOOGAN-Programmentwicklung

1 Es wird eine klare Trennung zwischen Entwicklung, Test, Schulung und Produktion praktiziert. Der Austausch von Informatikkomponenten zwischen Entwicklung, Test, Schulung und Produktion ist HOOGAN-Handbuch geregelt.

2 Anträge für die Weiterentwicklung des Systems werden zusammengefasst und als Kleinprojekt oder Projekt definiert, angemeldet, budgetiert und realisiert.

3 Programme die entwickelt und/oder getestet werden, greifen nicht auf produktive HOOGAN-Daten zu.

4 Programmübernahmen in die Produktion werden im ISC EJPD durch den Prozess "operationelle Changes" gemacht.

Art. 34 Protokollierung

1 Jede Bearbeitung von Daten im Informationssystem HOOGAN wird in einem Protokoll festgehalten. Die Protokollierungsdaten werden während eines Jahres aufbewahrt.

2 Das Vorgehen bei der Überprüfung der Protokollierungsdaten ist in einer Weisung des EJPD festgelegt.

Art. 35 Aufsicht und Verantwortlichkeit

1 Das Bundesamt trägt die Verantwortung für das Informationssystem HOOGAN.

2 Der HOOGAN-Anwendungsverantwortliche beaufsichtigt, ob sich die Benutzer an die VWIS, an das vorliegende Bearbeitungsreglement und seine Anhänge halten.

Art. 36 Technische Anforderungen

1 Die in der Bundesverwaltung und den kantonalen Polizeikörpern sowie dem GWK angeschlossenen Datenendgeräte müssen den technischen Vorschriften des Bundes entsprechen.

² Diese Anforderungen werden zusammen mit dem ISC EJPD festgelegt.

Art. 37 Anhänge zum HOOGAN-Bearbeitungsreglement

¹ Die im vorliegenden Bearbeitungsreglement erwähnten Anhänge sind integrierender Bestandteil dieses Bearbeitungsreglementes.

² Der HOOGAN-Anwendungsverantwortliche verwaltet die vorliegende Dokumentation und hält sie auf dem aktuellen Stand.

ABSCHNITT 7: ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

Art. 38 Inkrafttreten und Publikation

Das vorliegende Bearbeitungsreglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Das Reglement wird auf der Homepage des Bundesamtes publiziert.

Bern, 22. Dezember 2006

BUNDESAMT FÜR POLIZEI
des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements

Chef Dienst für Analyse und Prävention

Urs von Daeniken

Anhang 1

Kontaktadressen

Verantwortliche Stellen für die Benutzerverwaltung der verschiedenen Benutzerkategorien:

Benutzerkategorie	Verantwortliches Organ für die Erfassung der Benutzerdaten im Informationssystem HOOGAN
-------------------	---

Zuständige Stelle des Bundes

Dienst für Analyse und Prävention

Von den Kantonen bezeichnete
Polizeistellen

Super-User in jedem Kanton

Anhang 2

Weisung des EJPD über die Einrichtung von Online-Verbindungen und die Erteilung von Zugriffsbewilligungen auf Informatikanwendungen des EJPD vom 30. September 2004 (Online-Weisung EJPD)

Anhang 3

Weisung des IRB vom 27. September 2004 über die Informatiksicherheit in der Bundesverwaltung (Informatiksicherheitsweisung IRB)
